

IV. Nachtrag vom XX.XX.2017 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 14.02.2012 (GV NRW Seite 97) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 28.02.2003 (GV NRW Seite 93) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW Seite 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am XX.XX.2017 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 26.09.2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 (Zweck und Rechtsform der Übergangsheime), Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Stadt Schwerte unterhält Unterkünfte folgender Objektgruppen:

Objektgruppe A	Objekte mit separatem Sanitärbereich (max. 2 Wohneinheiten pro Bereich), separater Küche / Kochgelegenheit, abgeschlossene Wohneinheiten	➔ kein Gebührenabschlag
Objektgruppe B	Gemeinschaftsunterkünfte, Objekte mit gemeinschaftlichem Sanitärbereich, Gemeinschaftsküchen, keine abgeschlossene Wohneinheit	➔ Grundgebührenabschlag von 10 %

§ 2

§ 9 (Grundgebühr, Verbrauchskosten), Absatz 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Kalkulationen der Gebühren erfolgen als Mischkalkulationen für die in § 1 dieser Satzung genannten Objektgruppen. Innerhalb einer Objektgruppe gelten einheitliche Gebührensätze pro Person monatlich. Die Summe der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Objekte wird mit dem Schlüssel „Summe der sozialverträglichen Personenbelegungen der Objekte“ umgelegt.

(4) Die Gebührenhöhe ab 01.01.2018 beträgt:

	Objektgruppe A	Objektgruppe B
Grundgebühr mtl. pro Person	242 € (= 100 %)	218 € (= 90 %)
Verbrauchsgebühr mtl. pro Person	44 €	44 €
Gebühren mtl. pro Person	286 €	262 €

§ 3

§ 9 Absatz 7 entfällt.

§ 4

§ 12 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

Dieser IV. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.